

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 22. März 2007

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.08.2016

Geschäftszeichen:

III 23.1-1.78.6-15/15

Zulassungsnummer:

Z-78.6-123

Geltungsdauer

vom: **14. September 2016**

bis: **14. September 2021**

Antragsteller:

Wildeboer Bauteile GmbH

Marker Weg 11

26826 Weener

Zulassungsgegenstand:

Rauchauslöseeinrichtung vom Typ OR 31 / Typ OR 32

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-78.6-123 vom 13. September 2011.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind die Rauchauslöseeinrichtungen der Typen "OR 31" und "OR 32" mit CE-Kennzeichnung nach den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften gemäß Bauregelliste B Teil 2, Nr. 1.2.2 (Rauchmelder für Rauchschutzklappen) zur Ansteuerung und Auslösung einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Absperrvorrichtung gegen die Übertragung von Rauch in Lüftungsleitungen (nachfolgend "Rauchschutzklappe" genannt) oder zur Ansteuerung und Auslösung von Brandschutzklappen mit CE-Kennzeichnung¹ oder von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Absperrvorrichtungen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (nachfolgend "Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch" genannt).

Der Zulassungsgegenstand "OR31" besteht aus einem Gehäuse mit Deckel aus Kunststoff, dem optischen Rauchdetektor², einem Staukreuz, der integrierten Stromversorgung und Auswertelektronik und den Betriebsanzeigen.

Der Zulassungsgegenstand "OR32" besteht aus einem Gehäuse mit Deckel aus Kunststoff, dem optischen Rauchdetektor¹, dem Gehäuse des Rauchdetektors aus Kunststoff mit einem Außendurchmesser von 103 mm, der Steuereinheit mit integrierter Stromversorgung und Auswertelektronik und Betriebsanzeigen sowie einem 2,5 m langen Kabel.

Die Auslösung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe erfolgt nach Detektion von Rauch, bei Funktionsstörungen des Zulassungsgegenstandes oder durch manuelle Steuerung am Reset-Taster des Zulassungsgegenstandes. Durch Unterbrechung der Stromversorgung wird dabei die gespeicherte Schließenergie der angeschlossenen Brandschutz- oder Rauchschutzklappen freigesetzt – die Klappen schließen. Angeschlossene Lüftungsventilatoren können angesteuert und ausgeschaltet werden. Der Zulassungsgegenstand ist jeweils mit einer elektronischen Überwachungseinrichtung der Verschmutzung des Rauchdetektors ausgestattet.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand darf nur für die Ansteuerung und Auslösung einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Brandschutzklappe oder einer Brandschutzklappe mit CE-Kennzeichnung oder einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Rauchschutzklappe - nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften für Lüftungsanlagen, z. B. der "Bauaufsichtlichen Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen" in der jeweils gültigen Fassung - verwendet werden. Angeschlossene Lüftungsventilatoren können durch die Rauchauslöseeinrichtung angesteuert und ausgeschaltet werden. Der Zulassungsgegenstand darf in Lüftungsleitungen mit Luftgeschwindigkeiten zwischen 1 m/s und 20 m/s verwendet werden. Die Brandschutz- oder Rauchschutzklappe muss mit einem elektrischen Federrücklaufmotor oder einem Haftmagneten oder einem Magnetventil ausgestattet sein. Die zulässige Belastung der Schaltkontakte des Zulassungsgegenstandes nach den Bestimmungen des Abschnittes 2.1 der Besonderen Bestimmungen darf nicht überschritten werden.

¹ nach DIN EN 15650:2010-09 Lüftung von Gebäuden- Brandschutzklappen

² Die Identität und technische Spezifikation des Rauchdetektors ist im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und ist vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

2. Der Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand muss den bei den Zulassungsprüfungen verwendeten Baumustern und den Angaben der Prüfberichte der VdS Schadenverhütung GmbH, Köln

- Nr. RSA 06001 vom 27.03.2006,
- Ergänzung des Prüfberichts vom 31.5.2006,
- SW -2005245 vom 21.02.2006
- der Gutachterlichen Stellungnahme Nr. 10006 vom 05.11.2010

entsprechen. Die Prüfberichte sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Zulassungsgegenstand muss die Rauchschutzklappe, die Brandschutzklappe oder die Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch in folgenden Fällen in die hierfür vorgesehene Sicherheitsstellung (ZU) bringen:

- bei einer Rauchdetektion,
- bei Störung des Rauchdetektors (z. B. Kabelbruch, fehlender Rauchdetektor, Kurzschluss),
- bei Ausfall der Energieversorgung,
- bei Wiederkehr der Energieversorgung nach vorher erfolgter Auslösung (d. h. nach Rauchdetektion und/oder Störung)
- bei Betätigung des integrierten Reset-Tasters,
- nach erkannter Störung "Messkammerausfall"
- bei Überschreitung des maximal zulässigen Verschmutzungsgrades des Rauchdetektors.

Bei Wiederkehr der Energieversorgung nach vorherigem Ausfall ohne vorher erfolgter Rauchdetektion oder vorher signalisierter Störung geht der Zulassungsgegenstand wieder in Betriebsbereitschaft.

Mit dem Zulassungsgegenstand dürfen Brandschutzklappen, Rauchschutzklappen oder Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch, deren maximale Anschlussleistung die maximale Belastung der potentialfreien Kontakte des Rauchmeldesystems von 8 A nicht überschreitet, angesteuert und ausgelöst werden.

Die Rauchauslöseeinrichtungen dürfen nicht die Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen zur Feuerwehr ansteuern.

Der Zulassungsgegenstand "OR31" muss im Übrigen den Anlagen 1 und 4 entsprechen.

Der Zulassungsgegenstand "OR32" muss im Übrigen den Anlagen 2 bis 4 entsprechen.

2.1.2 Rauchmeldeeinheit

Die Rauchauslöseeinrichtungen der Typen "OR31" und "OR32" müssen an das örtliche Stromversorgungsnetz mit einer Spannung von 230 V AC (50/60 Hz Nennfrequenz) angeschlossen werden und jeweils den Rauchdetektor und die Auswerte- und Steuerplatinen des Zulassungsgegenstandes mit einer Betriebsnennspannung von 24 V DC versorgen. Die Stromversorgung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe erfolgt extern bauseits.

Im Detektions- oder Störfall muss die Stromversorgung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappen und - nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen) - des/der Lüftungsventilatoren unterbrochen werden.

Der Rauchdetektor der Rauchauslöseeinrichtung des Typs "OR31" muss Anlage 1 entsprechen.

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-78.6-123**

Seite 4 von 4 | 25. August 2016

Der Rauchdetektor der Rauchauslöseeinrichtung des Typs "OR32" muss Anlage 2 und 3 entsprechen.

Die maximal zulässige Belastung des potentialfreien Kontaktes (Alarmrelais 250 V, 8 A) des jeweiligen Zulassungsgegenstandes darf durch die elektrische Anschlussleistung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe und ggf. des/der Lüftungsventilators/en nicht überschritten werden. Im Übrigen sind für beide Rauchauslöseeinrichtungen die technischen Daten nach Anlage 4 einzuhalten.

Die Rauchauslöseeinrichtungen der Typen "OR31" und "OR32" verfügen jeweils über eine elektronische Verschmutzungsüberwachung des Rauchdetektors, die bei Überschreitung von ca. 70 % des zulässigen Verschmutzungsgrades des Rauchdetektors anspricht. Bei Überschreitung des zulässigen Verschmutzungsgrades des Rauchdetektors (100 %) müssen die Brandschutz- oder Rauchschutzklappen ausgelöst werden; sie müssen schließen. Die Signalisierung der Verschmutzung des Rauchdetektors kann optional an eine zentrale Stelle weitergeleitet werden.

Beide Typen der Rauchauslöseeinrichtung "OR31" und "OR32" sind mit einer optischen Betriebs-, Alarm- und Störungsanzeige ausgestattet.

Ein Reset beider Typen in den Normalbetrieb (Öffnen der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe) muss, ausgenommen nach thermischer Auslösung der Brandschutzklappe, möglich sein, wenn kein Rauch ansteht. Ein Reset der jeweiligen Rauchauslöseeinrichtungen darf nur manuell über den im Zulassungsgegenstand integrierten Reset-Taster erfolgen.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt